

47. Kann eine — selbst längere Zeit dauernde — Wiederaushändigung der eingereichten Berufungsbegründung an den Anwalt des Berufungsklägers zu einer Verwerfung der Berufung mit der Begründung führen, daß die Begründungsschrift als nicht rechtzeitig eingereicht gelte?

RPD. § 519 Abs. 2, §§ 519a, 519b.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 24. Oktober 1934 i. S. Frau M. (Rl.)
w. R. (Bekl.). VB 22/34.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Gegen das ihre Klage abweisende Urteil des Landgerichts legte die Klägerin durch Rechtsanwalt S. in D. am 13. März 1934 rechtzeitig Berufung ein. Am 13. April 1934 reichte Rechtsanwalt S. einen längeren, am Schlusse von ihm unterzeichneten Schriftsatz ein, in dem er die Berufung begründete. Dieser Schriftsatz bestand aus einem in seinem Büro geschriebenen ersten Blatt, dem die Blätter eines in Form eines Schriftsatzes gehaltenen Informations Schreibens des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin angeheftet waren. Der Schriftsatz erhielt durch den auf der Geschäftsstelle des Senats aushilfsweise beschäftigten, zur Entgegennahme von Schriftstücken und zur Beurkundung der Eingangszeit zuständigen Justizangestellten L. den Vermerk des Eingangs vom 13. April 1934.

Noch am selben oder am folgenden Tage erbat auf Anordnung des Rechtsanwalts S. eine seiner Büroangestellten von dem Justizangestellten L. die zeitweilige Rückgabe der Begründungsschrift, um die nötigen Abschriften für die Handakten des Anwalts und für den Prozeßgegner anzufertigen. L. ließ auf dem für den Verkehr zwischen Geschäftsstellen und Anwaltsbüros üblichen Wege die Begründungsschrift zurückgehen, ohne Eingang und Rückgabe, wie vorgeschrieben, in den Akten kenntlich zu machen. Infolgedessen blieb der Vorgang sowohl dem Senat als auch dem am 13. April 1934 beurlaubt gewesenen Justizsekretär G. als dem zuständigen Beamten der Geschäftsstelle unbekannt. Als Rechtsanwalt S. bald darauf um Bewilligung des Armenrechts für die Klägerin nachsuchte und zur Rechtfertigung des Gesuchs auf die Ausführungen in seiner Berufungsbegründung Bezug nahm, ließ der Senatsvorsitzende ihm mitteilen, daß sich keine Begründungsschrift bei den Akten befinde, und anfragen, ob ohne sie über das Gesuch entschieden werden solle. Diese Mitteilung ist nach den Akten an Rechtsanwalt S. abgegangen. Nach seiner Behauptung hat er sie nicht erhalten. Jedenfalls ist sie unbeantwortet geblieben.

Das Berufungsgericht beschloß nunmehr, das Armenrecht zu versagen, weil die weitere Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg verspreche. Der Beschluß wurde Rechtsanwalt S. zugestellt, und von

dem Richterstatler wurde verfügt, daß die Akten mit dem Entwurf eines die Berufung mangels Begründung als unzulässig verworfenden Beschlusses wieder vorzulegen seien. Bevor es hierzu kam, bat Rechtsanwalt S., ihm die Gerichtsakten auf kurze Zeit auszuhändigen. Die Übersendung der Akten wurde auf eine Woche genehmigt und am 4. Juni 1934 ausgeführt. Die Akten gelangten erst am 27. Juni 1934 zur Geschäftsstelle zurück. Bei ihnen lag — ersichtlich unverändert — die Begründungsschrift vom 13. April 1934.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung durch Beschluß als unzulässig verworfen und zur Begründung u. a. folgendes ausgeführt: Das Schicksal der Berufung hänge davon ab, ob die Einreichung der Berufungsbegründung am 13. April 1934 den nach ihrem Sinn und ihrem Zweck auszulegenden Vorschriften in § 519 Abs. 1 bis 3 ZPO. genüge. Das sei zu verneinen. Das Gericht habe von der Einreichung der Begründungsschrift keine Kenntnis erlangt. Dadurch, daß Rechtsanwalt S. den Hinweis auf das Fehlen einer Begründungsschrift unbeantwortet gelassen habe, habe er das Gericht noch in dem Glauben bestärkt, daß die Berufung tatsächlich innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist nicht in der gesetzlichen Form begründet worden sei. § 519 ZPO. solle einer Beschleunigung der Rechtsstreitigkeiten dienen. Die Tatsache allein, daß das von Rechtsanwalt S. eingeschlagene Verfahren den Rechtsstreit um mehr als zweieinhalb Monate verzögert habe, beweise schon, daß es mit der bloßen Einreichung einer Begründungsschrift zum Zwecke der Erlangung eines Vermerks über ihren rechtzeitigen Eingang nicht getan sei. Die Einreichung wahre die Begründungsfrist vielmehr nur dann, wenn die Geschäftsstelle alsbald durch Zustellung der Begründungsschrift für den Fortgang des Verfahrens sorgen und das Gericht sie zur Grundlage seiner weiteren Entscheidungen machen könne. Datan habe es hier gefehlt. Wenn die Begründungsschrift bei den Akten geblieben und mit ihnen dem Rechtsanwalt S. ausgehändigt worden wäre, hätte die Geschäftsstelle den Verbleib der Akten überwachen und einer Verzögerung der Verhandlung vorbeugen können. Die Rücknahme der Begründungsschrift ohne die Akten habe jede Überwachung unmöglich gemacht. Nicht der ordentliche Beamte der Geschäftsstelle, sondern ein nur zeitweise dort zur Aushilfe beschäftigt gewesener Angestellter sei um Rückgabe der Begründungsschrift angegangen worden. Ein schriftliches Gesuch um zeitweilige Rückgabe, das den

Verbleib der Begründungsschrift attenkundig gemacht hätte, habe Rechtsanwalt S. vermieden. Den Hinweis des Vorsitzenden, daß die Berufung bislang nicht begründet worden sei, habe er nicht beantwortet. Alles dies zwingt zu dem Schluß, daß es Rechtsanwalt S. im wesentlichen darum zu tun gewesen sei, die Frist zur Begründung der Berufung hinauszuzögern und möglicherweise die zuerst eingereichte Begründungsschrift noch umzuarbeiten. Ein solches Verfahren werde dem § 519 ZPO. nicht gerecht. Die Berufungsbegründung müsse deshalb als nicht rechtzeitig eingereicht gelten und folglich die Berufung als unzulässig verworfen werden.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Klägerin ist begründet. Das Oberlandesgericht steht selbst auf dem Standpunkt, daß die Begründungsschrift tatsächlich rechtzeitig eingereicht worden ist; es meint aber, daß es aus näher dargelegten Gründen im Rechtsinne so angesehen werden müsse, als ob sie nicht rechtzeitig eingereicht sei. Dieser Auffassung vermag sich das Reichsgericht nicht anzuschließen.

Daß Rechtsanwalt S. mit dem Schriftsatz vom 13. April 1934 eine dem § 519 Abs. 3 ZPO. inhaltlich genügende Berufungsbegründung noch innerhalb der Frist des Abs. 2 Satz 2 der genannten Bestimmung zu den bei Gericht geführten Akten gebracht hat, steht außer Zweifel. Damit war nach Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 die Berufung rechtzeitig durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Berufungsgericht begründet worden. Daß der Inhalt des Schriftsatzes alsbald zur Kenntnis des Gerichts, d. h. im Sinne der Begründung des angefochtenen Beschlusses zur Kenntnis der Mitglieder des mit der Sache befaßten Senats oder wenigstens seines Vorsitzenden gelangte, war der Zweck der Einreichung, gehörte aber nicht zu ihrem Wesen. Eingereicht war der Schriftsatz vielmehr schon dann, wenn er amtlich in die Hände eines zur Entgegennahme wie zur Beurkundung des Zeitpunkts des Eingangs zuständigen Beamten oder Angestellten der Geschäftsstelle kam. Dies war hier der Fall. . . Ebenso steht fest, daß der am 27. Juni 1934 mit den Akten wieder zum Gericht gelangte Schriftsatz derselbe, in seinem Inhalt unverändert gebliebene Schriftsatz ist, der schon am 13. April 1934 erstmalig bei dem Oberlandesgericht eingereicht worden war. . . Es liegt also nicht etwa so, daß Rechtsanwalt S. zunächst zur Wahrung der Frist eine Begründungsschrift eingereicht und diese dann alsbald wieder zurück-

genommen hätte, um ihr einen anderen, ihm oder seiner Partei tauglicher erscheinenden Inhalt zu geben. Es kann daher unerörtert bleiben, ob in einem solchen Fall die Begründungsschrift mit ihrem ursprünglichen Inhalt als überhaupt nicht eingereicht und in der nachträglich ihr gegebenen Fassung als verspätet zu behandeln und deshalb die Berufung als unzulässig zu verwerfen wäre. Ebensovienig steht der vom Oberlandesgericht angenommene Fall zur Entscheidung, daß Rechtsanwalt S. so, wie geschehen, verfahren sei, um den Inhalt der eingereichten Berufungsbegründung möglichst lange dem Gericht und dem Prozeßgegner vorzuenthalten und auf diese Weise die Entscheidung über die Berufung zu verzögern. Eine solche Absicht will das Oberlandesgericht anscheinend dem Rechtsanwalt S. unterstellen, wenn es davon spricht, daß er durch sein Verhalten die Frist zur Begründung der Berufung habe hinauszögern wollen. Für eine derartige Annahme — dahingestellt, ob sie die angefochtene Entscheidung begründen könnte — fehlt es aber schon an zureichenden tatsächlichen Unterlagen... (Wird näher ausgeführt.)

Auch die sonstigen Ausführungen des Oberlandesgerichts halten der Nachprüfung nicht stand. Zwar bezeichnet das Oberlandesgericht zutreffend als den Zweck der Vorschrift in § 519 ZPO. die Beschleunigung des Rechtsstreits im zweiten Rechtszuge. Mit Recht wird in dem angefochtenen Beschlusse ferner hervorgehoben, daß dieser Zweck nur zu erreichen sei, wenn alsbald nach Einreichung der Begründungsschrift die Geschäftsstelle sie der Gegenpartei zustellen und das Berufungsgericht sie zur Grundlage seiner prozeßleitenden Maßnahmen und seiner Entscheidungen machen könne. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß im vorliegenden Fall das Verhalten des Rechtsanwalts S. dazu beigetragen hat, daß der vom Gesetz verfolgte Zweck nicht im wünschenswerten Maß erreicht, sondern das Verfahren erheblich verzögert wurde. Gleichwohl sind die hieraus vom Oberlandesgericht für die Zulässigkeit der Berufung gezogenen Folgerungen nicht berechtigt.

Die in § 519 a Satz 3 ZPO. vorgeschriebene Beifügung von beglaubigten Abschriften der Berufungsbegründung ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit ihrer Einreichung. Die Nichtbeachtung der bezeichneten Vorschrift durch Rechtsanwalt S. löste keine andere Folge aus als die, daß die der Gegenpartei zuzustellende Abschrift von Amts wegen anzufertigen und die dadurch erwachsende Schreibgebühr

der Klägerin in Rechnung zu stellen war (§ 71 Abs. 1 GKG.). Der Fortgang des Verfahrens war also nicht behindert, wenn die Geschäftsstelle die erforderliche Abschrift durch die Kanzlei herstellen ließ oder aber, falls sie — was nicht unzulässig war — die Begründungsschrift zur Anfertigung der Abschrift auf Wunsch des Rechtsanwalts S. an dessen Büro zurückgab, für den Wiedereingang der Schrift nach Ablauf der hierzu nötigen kurzen Frist Sorge trug. Wäre so verfahren worden, so hätte es zu der eingetretenen Verzögerung nicht kommen können. Auch in der an Hand der Berufungsbegründung zu treffenden Vorbereitung des Gerichts auf die Entscheidung der Sache wäre dann eine ins Gewicht fallende Verlangsamung nicht eingetreten. Das Oberlandesgericht erblickt freilich den Grund für die Verzögerung des Verfahrens gerade in dem Umstand, daß die Begründungsschrift für sich allein, statt zusammen mit den Prozeßakten, auf Bitte des Rechtsanwalts S. an dessen Büro zurückgegeben worden ist. Weshalb aber die Überwachung des Wiedereingangs — sofern nur die Aushändigung der Begründungsschrift nach Vorschrift aktenkundig gemacht wurde — in dem einen Falle schwieriger als in dem anderen oder gar in dem Fall der Aushändigung der Begründungsschrift allein geradezu unmöglich gewesen sein sollte, ist nicht ersichtlich.

Daß vom Ablauf der Begründungsfrist bis zum Wiedereingang der schon am 13. April 1934 erstmalig eingereichten Berufungsbegründung mehr als zweieinhalb Monate verstrichen, hätte hier nach bei geschäftsordnungsmäßiger Behandlung der Sache durch die Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts verhindert werden können. Schon damit entfällt die Berechtigung des von dem Oberlandesgericht gezogenen Schlusses, daß Rechtsanwalt S. zwar, formell betrachtet, schon am 13. April, im Rechtsinne aber erst am 27. Juni 1934 die Berufungsbegründung eingereicht habe. Denn diese Schlußfolgerung beruhte hier lediglich auf der unzutreffenden Annahme, daß erst von dem letztgenannten Zeitpunkt ab das gerichtliche Verfahren vor dem Berufungsgericht von der durch die Berufungsbegründung geschaffenen Grundlage aus habe weiterbetrieben werden können.